

Az.: 31 - 565.12

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung),
Bekämpfung der *Geflügelpest* im Landkreis Straubing-Bogen
Aufhebung der Aufstallungsverpflichtungen sowie des Verbots von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art durch Allgemeinverfügung**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist] und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die mit Allgemeinverfügung vom 25.02.2021 Az.: 31 – 565.12 in Ziffer 2. für alle Geflügelhalter (private oder gewerbliche) im Landkreis Straubing-Bogen geltende Aufstallungsverpflichtung von Geflügel i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpestverordnung wird **ab sofort aufgehoben**.
2. Ebenso wird das mit Allgemeinverfügung vom 25.02.2021 in Ziffer. 5. verfügte Verbot zur Durchführung von **Geflügelbörsen und –märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art** sowie das in Ziffer 6. angeordnete Fütterungsverbot für Wildvögel i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung **ab sofort aufgehoben**.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Die Allgemeinverfügung gilt am Tag ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

- Die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 25.02.2021 in Ziffer 3. angeordneten Dokumentationspflichten und die in Ziffer 4. angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen bleiben weiterhin bestehen.

- Es wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung amtlich bekannt gemacht. Der Text dieser Allgemeinverfügung mit Begründung kann von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, Altbau Zimmer Nr. 318 sowie in der jeweiligen Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Zudem ist diese Allgemeinverfügung abrufbar unter www.landkreis-straubing-bogen.de/aktuelles

Landratsamt Straubing-Bogen
Straubing, 03.05.2021

Aumer
Regierungsdirektorin